

Kurzinfo über die rechtlichen Möglichkeiten einer Mitwirkung von Laien bei der Bischofsbestellung

Geltende Rechtslage

1. Neben dem CIC/1983 sind hier die Konkordate (vgl. c.3 CIC) zu beachten.
2. Im CIC (c.377) steht das päpstliche Ernennungsrecht gleichberechtigt neben einem Bischofswahlrecht (§1).
 - a. Das Wahlrecht ist allerdings nicht näher geregelt, z.B. wem es zukommt.
 - b. Für das freie Ernennungsrecht des Papstes gibt es Listen von Kandidaten, an die der Papst aber nicht gebunden ist; es wird zwischen absoluten (§2) und relativen (§3) Listen unterschieden. Im ersten Fall werden von den benachbarten Bischöfen alle drei Jahre gemeinsam und geheim Listen erstellt; außerdem kann jeder Bischof einzeln dem Apostolischen Stuhl Kandidaten benennen. Im zweiten Fall geht es um die konkrete Listenerstellung bei Sedisvakanz; hier wird nicht gesagt, wer die Liste (oder die Listen?) von drei Kandidaten erstellt, nur dass der Nuntius dem Apostolischen Stuhl für jeden Kandidaten ein eigenes Votum zu erstellen hat und dafür Gläubige (Kleriker und Laien) befragen kann (nicht: muss!), und zwar einzeln und geheim (§3). Hier wäre zumindest ein empfehlender Hinweis auf die Befragung von Mitgliedern der (ehemaligen) diözesanen Gremien des Priesterrates und des Pastoralrates sinnvoll gewesen. Denn beide Gremien repräsentieren auf ihre je eigene Weise den Klerus (c.498) bzw. das Gottesvolk der Diözese (c.512 §2); von Vertretern dieser Gremien hätte deshalb in besonderer Weise erwartet werden dürfen, dass sie über Sachkenntnis verfügen und zu kompetenten Vorschlägen in der Lage sind.
 - c. Es gibt also bei beiden Listenverfahren keinerlei Gewähr auf ein repräsentatives Meinungsbild, keinerlei Mitwirkungsrechte von Laien, nicht einmal ein Recht auf Gehör, keine Transparenz bei der Kandidatenfindung und absolute Ermessensfreiheit des Nuntius sowohl in der Befragung wie auch in der Berichterstattung für den Apostolischen Stuhl.
 - d. Weltliche Mitwirkungsrechte sind nur noch konkordatär gesichert und sollen für die Zukunft abgeschafft werden (§5).
3. Auch in den konkordatären Sonderbestimmungen innerhalb der Lateinischen Kirche sind nur ausnahmsweise Wahlrechte festgeschrieben, und zwar vor allem in den deutschsprachigen Ländern, die geschichtlich gewachsen und auf verschiedene Weise ausgeformt sind. – Einzig wahlberechtigtes Gremium ist dabei stets das Domkapitel. Mitwirkungsrechte von Laien sind nicht vorgesehen.

Kommentar zur geltenden Rechtslage

Für die Mitwirkung von Laien am Verfahren der Bestellung eines Bischofs ist weder ein Rechtsanspruch noch ein Verbot rechtlich festgelegt. Demzufolge kann nach der geltenden Rechtslage das Domkapitel zwar nicht verpflichtet werden, weitere Personen an der Aufstellung der Kandidatenliste und der Wahl zu beteiligen; aber auch umgekehrt gilt: Es kann ihm auch nicht verboten werden, dies zu tun. So könnte das Domkapitel durch eine freiwillige Selbstbindung sich verpflichten, sowohl vor der Erstellung der Kandidatenliste als auch vor der Wahl aus der Kandidatenliste Repräsentanten der Diözese, die ein berechtigtes Interesse an der Wahl eines Bischofs haben, zu befragen. Eine solche Selbstbindung entspräche dem Geist der bestehenden konkordatsrechtlichen Bestimmungen. Denn zur Zeit der Konkordatsabschlüsse gab es nur das Domkapitel als Beratungsgremium des Bischofs. Zwischenzeitlich sind aber weitere Gremien hinzugekommen. Daher ist es nur folgerichtig, auch diese Gremien des Diözesan-, Diözesanpastoral- und Priesterrates in die Bischofsbestellung einzubinden. Da nach den Ausführungsbestimmungen über die Erstellung von Kandidatenlisten des Rates für die Öffentlichen Angelegenheiten von 1972 nur von einzelnen Personen (Priester und Laien) Erkundigungen eingezogen werden dürfen, nicht jedoch Gremien um ein Votum angegangen werden dürfen, können die seit dem II. Vatikanischen Konzil entstandenen Gremien nach den geltenden Regelungen nicht als solche eingebunden werden, sondern nur durch einzelne Repräsentanten aus ihnen.